

An den Landrat

Glarus, 28. Juni 2011

Umwandlung der befristeten Juristenstelle im Departementssekretariat Volkswirtschaft und Inneres in eine definitive Stelle

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die 2007 geschaffene, auf zwei Jahre befristete Juristenstelle im Departementssekretariat Volkswirtschaft und Inneres wurde Ende 2009 vom Landrat bis Ende 2011 verlängert. Der juristische Arbeitsanfall im Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) bleibt aber konstant hoch. Die Hauptabteilung Wirtschaft und Arbeit, die Abteilung Soziale Dienste und das kantonale Sozialamt werden juristisch vom Departementssekretariat betreut, weshalb dessen Aufgabenvielfalt sehr hoch ist:

- Arbeitsamt und Arbeitslosenkasse: Prüfungen bei Auflösungen von Arbeitsverhältnissen;
- Arbeitsinspektorat: Mithilfe bei Verfügungen, Bewilligungen;
- Grundstückerwerb durch Personen im Ausland: juristischer Support bei Verfügungen der Hauptabteilung Wirtschaft und Arbeit;
- Landwirtschaft: Verfügungen betr. Alpnutzung, Bestossung; Beschwerden betr. Direktzahlungen und Kürzungen; bäuerliches Bodenrecht;
- Sozialhilfebereich: Mitwirkung bei Weisungen, internen Vorgaben und Spezialregelungen (inkl. Verfügungen);
- Beschwerdewesen.

2. Hinzukommende Aufgaben

2.1. Umsetzungsaufgaben

Beschlüsse des Landrates und die Gemeindestrukturereform verlangen die Neudefinition der *Gemeindeaufsicht*, die aber als Verfassungsauftrag an den Regierungsrat (Art. 120 KV) Aufgabe des DVI bleibt: „Soweit der Regierungsrat nichts anderes bestimmt, ist das mit dem Innern befasste Departement das zuständige Departement“ (Art. 138 Abs. 2 Gemeindegesetz, Art. 23 Abs. 2 und Anhang I, Ziff. 5 Bst. a RVOV). Während die Änderungen im Gemeindegewesen vollzogen sind, müssen sie im Korporationswesen noch umgesetzt werden.

Die *Heimaufsicht* wird für das DVI eine neue Aufgabe sein, während *Anfragen, Beratungen der Gemeinden* bei der Fachstelle für Gemeindefragen wie beim Departementssekretariat (juristische Abklärungen) aufwändig bleiben werden. Arbeitsintensiv sind die Vorbereitung der Regelungen und die Beantwortung der Fragen um *Altersheim- und (ungedekte) Heimkosten, Ergänzungsleistungen und Pflegefinanzierung*; Pflegefinanzierung und Pflegeheimliste wurden – aufgrund des engen Zusammenhangs mit den Alters und Pflegeheimen – erst im laufenden Jahr vom Departement Finanzen und Gesundheit übernommen. Neue Aufgabe ist die *Familienzulagenordnung* (Art. 9 EG FamZG). Bestehende berufliche oder zwischenberufliche Familienausgleichskassen (FAK) sind anzuerkennen. Anhand der Jahresberichte ist zu überprüfen, ob sie die Anerkennungs Voraussetzungen erfüllen. Für von AHV-Ausgleichskassen geführte FAK gilt das Anmeldeverfahren. Diese ganze Prüfungstätigkeit ist nun zu institutionalisieren. Mehr Aufwand wird die Abkehr vom Automatismus der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe bringen (Art. 23 Abs. 3 Sozialhilfegesetz), soweit dies die Landsgemeinde 2012 zusammen mit der Vorlage „Sozialhilfeinspektor / moderate Verschärfung des Sozialhilfegesetzes“ beschliesst. Momentan wird zudem die *Umsetzung des Behindertenkonzepts* juristisch begleitet. Jährlich steigen Arbeitsaufwand und Anforderungen im *Opferhilfebereich*. Die finanzielle Tragweite ist sehr unterschiedlich, wobei zu erkennen ist, dass die Gesuchstellenden die Scheu vor allzu hohen Forderungen ablegten. Rechtsgrundlagen und Strukturen müssen überprüft werden.

Bei der *Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse* bringt die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene eidgenössische Zivilprozessordnung Zusatzbelastungen. Zwar ist die Behörde nicht mehr zu einem Entscheid verpflichtet, womit die zeitaufwändige Ausarbeitung entfällt. Andere Neuerungen aber erfordern Mehraufwand. Z.B. sind die Parteien nicht mehr verpflichtet, ihre Unterlagen vorgängig einzureichen, so dass sie mit Aktenbergen zur Schlichtungsverhandlung erscheinen. Im Schnellverfahren ist ein Überblick zu gewinnen, um einen Vergleichs- oder Urteilsvorschlag unterbreiten zu können. Ist dies nicht möglich, muss eine zweite/weitere Sitzung anberaumt werden. Das steigert die Sitzungszahl und verlängert die Verhandlungen¹ ebenso, wie die Pflicht, Einigungen (Vergleich, Klageanerkennung, vorbehaltloser Klagerückzug) an der Sitzung selber protokollieren und unterzeichnen zu müssen (Art. 208 Abs. 1 ZPO). Zuvor genügte es, den Vergleich mündlich (an der Verhandlung) festzuhalten und danach schriftlich zuzustellen. Nun sind solche Vergleiche vorgängig zu entwerfen, was die Vorbereitungszeit für Aktuariat und Präsidium erhöht. Während der Sitzung sind sie dem Verhandlungsergebnis anzupassen, gegenzulesen, allenfalls nochmals zu beraten und anzupassen, um sie von allen Beteiligten sofort unterzeichnen lassen zu können. Nachdem zuvor ein Grossteil der Anfragen durch das Aktuariat erledigt werden konnte, erfordert die eidgenössische ZPO nun Beratung durch Juristinnen oder Juristen, was deren Aufwand ebenfalls erhöht.

Steigender Aufwand ist auch in der *Stiftungsaufsicht* zu verzeichnen. Hauptverantwortlich sind zahlreiche bundesrechtliche Anpassungen und v.a. die Gemeindestrukturenreform, welche zu ausserordentlich vielen Neugründungen und Statutenanpassungen führte. Meist waren die notwendigen kleineren Anpassungen (Sitz, Revisionsstellenpflicht, Mitwirkung Gemeindeorgane usw.) Anlass, um die gesamte Organisation zu hinterfragen und zu prüfen. Zu regeln ist noch die Oberaufsicht der kantonalen Stiftungsaufsicht über die kommunalen Stiftungsaufsichtsbehörden, welche bisher nur punktuell wahrgenommen werden konnte. Die Auslagerung der Aufsicht auch über die klassischen Stiftungen wäre an sich möglich (Art. 15^c Abs. 5 EG ZGB). Der Landrat lehnte dies aber ab.

¹ Bisher fanden die einzelnen Verhandlungen im Halb- bis Dreiviertelstundenrhythmus statt. Mehr Zeit erfordernde Fälle wurden als letzte Verhandlung angesetzt. In der Regel konnten an einem Halbtage vier bis sechs Fälle behandelt werden. Für die jährlich rund 70 Fälle reichten rund 20 Sitzungshalbtage; unter neuem Recht sind einzelne Schlichtungsbehörden dazu übergegangen pro Halbtage nur noch ein oder zwei Fälle anzuberaumen. Jedenfalls ist mit deutlich mehr Sitzungen zu rechnen.

2.1. Gesetzgebung

Auf die Landsgemeinde 2012 sind fünf Vorlagen zu erarbeiten:

- Ruhetagsgesetz,
- Erwachsenen- und Kinderschutzrecht (eidg. Recht ab 1.1.2013 in Kraft),
- Standortförderungsgesetz,
- Revision Sozialhilfegesetz (Motion „Moderate Verschärfung des Sozialhilfegesetzes“),
- Revision Sachenrecht (eidg. Recht ab 1.1.2012 in Kraft).

Weitere Gesetzgebungsprojekte sind:

- Überarbeitung Beurkundungsgesetz: Beheben einer Unvollständigkeit und Prüfen, ob am System des gemischten Notariats nach Erfahrungen mit der Gemeindestrukturreform festgehalten werden soll;
- Bereinigen Kantonsverfassung und Gemeindegesetz in Bezug auf das (Gemeindestrukturreform-)Übergangsrecht;
- Landwirtschaftsgesetzgebung (Legislaturplanung 2012).

Sobald die Analyse zur Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens vorliegt, werden gesetzgeberische Anpassungen vorzunehmen sein:

- Sozialhilfegesetz: Herauszulösen des Heimbereichs;
- Schaffen Gesetz über soziale Einrichtungen.

In der Folge ist auch das entsprechende *Verordnungsrechts* anzupassen, wobei auf dieser Stufe regelmässig andere aufwändige Aufgaben anstehen (z.B. kant. ELV).

3. Dringlichkeit

Der Entscheid kann nicht erst mit dem Budget 2012 oder noch später gefällt werden. Da die Juristenstelle bis Ende Jahr befristet ist, müssten sich die Stelleninhaberinnen ohne den Umwandlungsentscheid nach den Sommerferien nach einer andern Anstellung umsehen. Da eine grosse Nachfrage nach erfahrenen und fähigen Juristinnen und Juristen besteht, sind Neubesetzungen schwierig. Wegen des breitgefächerten Aufgabenbereichs entstünde zudem hoher Einarbeitungsaufwand, welcher die Leistung vorerst senkte.

4. Ergebnis, Kosten

Die definitive Bewilligung der befristeten Juristenstelle beim Departementsekretariat ist nötig, weil Hauptabteilungen und Abteilungen weiterhin auf juristisches Wissen angewiesen sind. Die für den Bund erbrachten Leistungen (z.B. ALV) werden ihm verrechnet, was etwa 40 Prozent des Aufwandes für die Stelle entspricht (laut Staatsrechnung 2010, Konto 5010.490.00, 47'376.65 Fr.).

Der juristische Arbeitsanfall war in den letzten vier Jahren konstant hoch, und er wird es auch bleiben. Deshalb ist die Stelle definitiv zu bewilligen. Die Gemeindestrukturreform ist zwar umgesetzt, doch wird meist Erledigtes von Neuem abgelöst, wie Pflegefinanzierung, Behindertenkonzept, Familienzulagen, Heimaufsicht, belegen. Dass nicht alle künftigen Aufgaben planbar sind, zeigte sich in der ersten Jahreshälfte 2010, als diverse Auftragsvergaben (OBT-Beschwerden, Abacus und NEST/ISE) die Ressourcen weitgehend vereinnahmten.

Nicht zu unterschätzen ist der Aufwand, welcher Befristungen auf allen Stufen verursachen. Eine unbefristete Stelle verbessert die Ausgangslage bei der Rekrutierung deutlich. Sie bietet die Chance für ein längerdauerndes Engagement und ermöglicht erst zielgerichtete und sinnvolle Mitarbeiterentwicklung.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, folgendem Beschlusentwurf zuzustimmen:

Umwandlung der befristeten Juristenstelle im Departementssekretariat Volkswirtschaft und Inneres in eine definitive Stelle

(Erlassen vom Landrat am)

Die befristete Juristenstelle im Departementssekretariat Volkswirtschaft und Inneres wird in eine definitive Stelle umgewandelt.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*